

Mai 2010

Rechtsprechung

Dienstwagenbesteuerung: BFH bestätigt mehrfache Anwendung der 1%-Regelung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die sogenannte 1 %-Regelung auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt.

Führt der Steuerpflichtige kein Fahrtenbuch, so ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises zu bemessen. Fraglich war bis jetzt, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge einzeln, also mehrfach anzuwenden ist, wenn nur eine Person die Fahrzeuge auch privat nutzt. Die Finanzverwaltung hatte für diesen Fall die Anweisung erlassen, die 1 %-Regelung nur einmal anzuwenden, und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis.

Im Streitfall hielt ein Unternehmensberater mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen; Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl hatte das Finanzamt entgegen der Verwaltungsanweisung die 1 %-Regelung mehrfach angewandt. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH hat die Revision gegen das Urteil zurückgewiesen.

Steuertipps

iPhone können Sie steuerbegünstigt an Mitarbeiter verschenken

Können Sie einem guten Mitarbeiter ein iPhone steuergünstig zukommen lassen? In der Tat gibt es eine Pauschalierungsvorschrift, wonach man die Steuer - ohne Sozialabgaben - mit 25 % pauschalieren kann, sofern man „unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang“. Hier möchte man auf den ersten Blick stutzen, denn ein iPhone ist ja kein PC.

Allerdings heißt es in den amtlichen Lohnsteuerrichtlinien, welche das Steuergesetz präzisieren: „Telekommunikationsgeräte, die (...) nicht für die Internetnutzung verwendet werden können, sind von der Pauschalierung ausgeschlossen.“ Das bedeutet im Umkehrschluss: Telekommunikationsgeräte, die (...) für die Internetnutzung verwendet werden können, sind NICHT von der Pauschalierung ausgeschlossen. Und da man mit einem iPhone unstreitig ins Internet gehen kann, kann somit die Überlegung eines iPhone mit 25 % Lohnsteuer pauschaliert werden.

Niemals Rechnung statt Mahnung noch einmal verschicken

Manche Firmen versenden statt einer Mahnung einfach eine Kopie der ursprünglichen Rechnung (aber ohne „Kopie“ daraufzuschreiben) - oder sie drucken die Rechnung einfach noch einmal aus. Das kann teuer werden: Wenn ein Betriebsprüfer davon erfährt, kann das unangenehme steuerliche Folgen haben. Denn wer über ein- und dieselbe Leistung zwei Rechnungen verschickt, schuldet die Umsatzsteuer doppelt.

Deshalb: Im Falle einer Kopie das Wort „**Rechnung**“ durchstreichen und „**Mahnung**“ oder „**Erinnerung**“ darüber schreiben.

Praxis-Tipp (ganz „unsteuerlich“):

Niemals „1. Mahnung“ schreiben. Denn für notorisch faule Zahler ist dies das Signal, sich erst einmal zurückzulehnen nach dem Motto „Ach so, das war erst die 1. Mahnung, dann kommt ja noch eine 2. und eine 3. Mahnung - das warte ich dann erst einmal ab.“

Mai 2010

Haftung für unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Privatpersonen auf Unterlassung, nicht dagegen auf Schadensersatz haften, wenn ihr nicht ausreichend gesicherter WLAN-Anschluss von unberechtigten Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt wird.

Die Klägerin ist Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel „Sommer unseres Lebens“. Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft wurde ermittelt, dass dieser Titel vom Internetanschluss des Beklagten aus auf einer Tauschbörse zum Herunterladen im Internet angeboten worden war. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch in Urlaub. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten. Nachdem der Beklagte in erster Instanz antragsgemäß verurteilt wurde, hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Der BGH hat angenommen, dass eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht kommt. Auch privaten Anschlussinhabern obliege aber eine **Pflicht zur Prüfung**, ob ihr WLAN-Anschluss durch **angemessene Sicherungsmaßnahmen** vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netztes könne jedoch nicht zugemutet werden, seine Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Die Prüfpflicht beziehe sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.

Im vorliegenden Fall ging der BGH davon aus, dass der Beklagte diese Pflicht verletzt habe. Er habe es bei den werkseitigen Standardsicherungseinstellungen des WLAN-Routers belassen und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort ersetzt. Ein solcher **Passwortschutz** wäre auch für private WLAN-Nutzer bereits im Jahr 2006 üblich, zumutbar und insbesondere mit keinen Mehrkosten verbunden gewesen. Der Beklagte haftet deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sogenannten Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten, jedoch nicht auf Schadensersatz.

Patient muss für versäumten Massagetermin zahlen

Versäumt jemand einen vereinbarten Massagetermin, muss er **beweisen**, dass es ihm **unmöglich war, die Massagepraxis zu besuchen**, z.B. durch ein ärztliches Attest. Gelingt ihm dies nicht, muss er die Massage bezahlen.

Eine Patientin hatte von ihrem Arzt 10 Massagen verordnet bekommen. 9 der 10 Massagen wurden in der Massagepraxis durchgeführt. Den 10. Termin nahm die Patientin nicht wahr. Sie wurde daraufhin von der Massagepraxis auf Zahlung der 10 Massagen verklagt und erhielt vom Amtsgericht München Recht. Es sei zwischen den Parteien ein Dienstvertrag abgeschlossen worden. Bei einem solchen Vertragsverhältnis schuldet derjenige, der die Dienste in Anspruch nehme, auch die Annahme dieser Dienste. Versäume er dies, müsse er die vereinbarte Vergütung bezahlen. Auf Grund des fest vereinbarten Termins liege ein solcher Annahmeverzug vor. Eine Vergütungspflicht entfalle nur, wenn es der Patientin tatsächlich unmöglich gewesen wäre, zu kommen. Dies sei allerdings von der Patientin zu beweisen.